

**B e g r ü n d u n g**  
**zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes**  
**Nr. 247 „Bräuckenstraße“**  
**(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)**

**1. Anlass und Ziel der Planaufhebung**

Die in den Fluchtlinienplan Nr. 247 „Bräuckenstraße“ eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 1 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 18.07.1958 festgesetzt worden. Der Fluchtlinienplan Nr. 247 hat in der Zeit vom 26.08.1958 bis zum 23.09.1958 offen gelegen. Die in den Fluchtlinienplan eingetragenen Fluchtlinien sind nach § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch erneuten Ratsbeschluss vom 18.11.1958 förmlich festgestellt worden.

Üblicherweise wurden die alten Fluchtlinienpläne mit Inkrafttreten des ersten Bundesbaugesetzes im Jahre 1960 nach § 173 BBauG in den Status eines Bebauungsplanes förmlich übergeleitet und entfalteten dadurch eine Rechtsverbindlichkeit wie ein einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BBauG. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben in alten Fluchtlinienplänen zusätzlich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

Die Aufhebung des alten Fluchtlinienplanes Nr. 247 ist aus den nachfolgenden Gründen bauplanungsrechtlich ohne negative Auswirkungen möglich:

In der Vergangenheit wurden die Grundstücksflächen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Fluchtlinienplanes Nr. 247 beidseitig der Bräuckenstraße liegen, durch die Bebauungspläne Nr. 569 „Rostocker Straße“ (Rechtskraft: 28.07.1972) sowie die 1. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) und den Bebauungsplan Nr. 765 „Ehem. Schlachthof“ (Rechtskraft: 20.12.1990) sowie die 4. Änderung dieses Planes (Rechtskraft: 26.11.2007) überplant. Die Bebauung entlang der Bräuckenstraße richtete sich nach den Festsetzungen dieser Bauleitpläne. Die nicht überplanten Grundstücke zwischen den Gebäuden Bräuckenstraße 1 und 13 beurteilen sich bauplanungsrechtlich als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB. Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes Nr. 247 gelten insoweit hinreichend bestimmte Baurechte nach § 30 BauGB (Bebauungsplan) bzw. nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil / Einfügungsgebot).

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Die B 229 hat zwischenzeitlich einen neuen Ausbaustandard erhalten, da die straßenbaulichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten für alle Verkehrsteilnehmer unzutraglich waren. Die Gründe hierfür waren der schlechte Fahrbahnzustand und die mangelhafte Ausbildung der Nebenanlagen, andererseits lies das vorhandene Spurangebot nur eine unzureichende Qualität des Verkehrsablaufes zu, so dass ein Ausbau zwingend erforderlich wurde. Der Oberbau der Fahrbahn wurde erneuert, die Fahrspuren neu aufgeteilt und zusätzlich der Straßenseitenraum mit 1,75 m bis 4,00 m breiten Gehwegen und Pflanzbeeten neu geordnet. Mit diesem Ausbau wurde auf der gesamten Strecke zwischen dem so genannten Brückenkreuz und dem Anschluss an die L 655 eine einheitliche Charakteristik erreicht, so dass die Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger sicher geführt und die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet sind. Durch die Neuaufteilung der Verkehrsfläche und eine ansprechende Gestaltung des Straßenraumes wurde die Straße städtebaulich aufgewertet.

Aus den geschilderten Gründen soll daher der Fluchtlinienplan Nr. 247 „Brückenstraße“ aufgehoben werden.

## **2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB anwenden, wenn

a) die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht UVP-pflichtig sind, nicht vorbereitet oder begründet wird

und wenn

b) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vorliegen.

Entsprechend der Kommentierung zu § 13 des Baugesetzbuches (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Randnummer 14, Seite 11) kann das vereinfachte Verfahren für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen in einem Gebiet nach § 34 BauGB zur Anwendung kommen, wenn der Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird, der sich aus der vorkommenden Umgebung ergibt.

Durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 wird der Zulässigkeitsmaßstab für Bauvorhaben entlang dieses Teilabschnittes der Brückenstraße nicht wesentlich verändert. Der Zulässigkeitsmaßstab für künftige Bauvorhaben richtet sich im dortigen Bereich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, unverändert, wie vor der Planaufhebung, nach den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 569 und Nr. 765 sowie auf einigen Grundstücken nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Ferner werden keine UVP-pflichtigen Bauvorhaben vorbereitet oder begründet und auch keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt.

Insofern liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vor.

Damit kann im Plan-Aufhebungsverfahren von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB). Sowohl die Bürgerschaft als auch die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden aber im Rahmen der einmonatigen, öffentlichen Auslegung umfassend beteiligt.

### **3. Umweltprüfung / Umweltbericht - Eingriffsregelung / Artenschutzbestimmungen**

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. Ferner ist ein Monitoring nach § 4c nicht notwendig.

Der Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung entbindet allerdings nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (Abwägungsmaterial nach § 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Durch die Aufhebung des alten Fluchtlinienplanes Nr. 247 wird kein zusätzlicher Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Ein ökologischer Ausgleich ist damit auch ohne Rückgriff auf § 13 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe in die Natur und Landschaft bereits vor der neuen planerischen Entscheidung erfolgt sind und entsprechend ausgeglichen wurden.

Ein Eingriff in die übrigen Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Boden, Landschaft, ökologische Vielfalt, forstwirtschaftliche Nutzungen, landwirtschaftliche Nutzungen, Wasser, Jagd, Fischerei, Kultur- und Sachgüter findet nicht statt.

Hinsichtlich der Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes kann festgestellt werden, dass im Gebiet der beabsichtigten Planaufhebung keine durch diese Bestimmung geschützten Arten festgestellt wurden, zu erwarten sind oder durch die Planung in ihrer Population beeinträchtigt werden. Es handelt sich um ein bebautes und versiegeltes Areal in einem Lüdenscheider Stadtteil.

### **4. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen,

auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Anzeichen dafür, dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

**5. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung**

Anzeichen dafür, dass durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 247 Belange des Mittelstandes im Sinne des § 5 des Gesetzes zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) vom 08.07.2003 betroffen sind, liegen der Stadt Lüdenscheid nicht vor.

**6. Kosten**

Durch die Plan-Aufhebung entstehen der Stadt Lüdenscheid lediglich Verwaltungskosten.

Lüdenscheid, den 04.11.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter